

414.263.121

Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Theater der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 27. April 2016)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) vom 18. Dezember 2007 (ASO)¹,

beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Grundsätze der Zulassung zum Studium und der Organisation des Studiengangs Bachelor of Arts in Theater. Der Studiengang umfasst folgende Praxisfelder:

- a. Schauspiel,
- b. Theaterpädagogik,
- c. Regie,
- d. Bühnenbild,
- e. Dramaturgie.

² Soweit die BSO keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ASO¹.

³ Das Ausbildungskonzept regelt die inhaltlichen Ziele und Grundlagen.

Ziele des
Studiums

§ 2. ¹ Der Studiengang ermöglicht den Erwerb der Grundlagen und Kompetenzen für den Zugang zum Masterstudium. In den Praxisfeldern Schauspiel und Theaterpädagogik ist die Bachelorausbildung berufsbefähigend. In den Praxisfeldern Regie, Bühnenbild und Dramaturgie qualifiziert sie für Tätigkeiten in Assistenzbereichen.

² Das Praxisfeld Schauspiel bildet Künstlerinnen und Künstler des Schauspiels für unterschiedliche Arbeitszusammenhänge aus (Theater, Film, freie Szene, Radio usw.).

³ Im Praxisfeld Theaterpädagogik werden spielerische, inszenatorische und vermittelnde Kompetenzen im Umgang mit dramatischen Stoffen und theatralen Vorgehensweisen erworben. Diese befähigen zum professionellen Handeln in einer anwendungsbezogenen Theaterpädagogik.

⁴ Im Praxisfeld Regie werden grundlegende Kompetenzen des gestalterischen Umgangs mit Theaterliteratur und Themenstellungen, der Figurenentwicklung, des Aufbaus dramaturgischer Zusammenhänge und der Wirkungsmöglichkeiten theatraler Vorgänge erworben. Diese befähigen zu professionellem Handeln im Bereich Regieassistent und zum Ausführen von kleineren Spielaufgaben.

⁵ Im Praxisfeld Bühnenbild werden grundlegende Kompetenzen erworben, um Bühnen für Theater, Oper, Tanz und andere darstellende Künste räumlich-gestalterisch zu denken und zu inszenieren. Diese befähigen zur Assistententätigkeit in den betreffenden Bereichen.

⁶ Im Praxisfeld Dramaturgie werden grundlegende Kompetenzen im praktischen Umgang mit Theaterliteratur, Abläufen in Theaterbetrieben und der inhaltlich-konzeptionellen Vermittlung von theatralen Themen und Stoffen erworben. Diese befähigen zur Assistententätigkeit in der Produktionsdramaturgie an Theatern sowie in der künstlerischen Produktionsleitung, Konzeptionsarbeit und Kuration der selbstständigen Theater- und Performanceszene.

B. Zulassung zum Studium

- § 3. ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer:
- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung erfüllt,
 - b. einen positiven Entscheid der Eignungsabklärung vorweist,
 - c. nachweist, dass sie oder er über genügend Deutschkenntnisse und, soweit erforderlich, über genügend Englischkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können.

Voraussetzungen

² Aufnahmen sur dossier sind möglich.

³ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.

⁴ Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Reihenfolge der Prüfungsergebnisse vergeben.

C. VerfahrenZulassungs-
verfahren

§ 4. Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Klärung der Zulassungsvoraussetzungen,
- b. der Zulassung zur Eignungsabklärung,
- c. der Eignungsabklärung,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

Einzureichende
Unterlagen§ 5. ¹ Mit der Anmeldung sind für die Klärung der Zulassungsvoraussetzungen folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Anmeldeformular des Departements Darstellende Künste und Film,
- b. tabellarischer Lebenslauf,
- c. Motivationsschreiben,
- d. Zeugnis nach Massgabe der ASO und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Für die Bewerbung um einen Studienplatz im Praxisfeld Bühnenbild sind zusätzlich einzureichen:

- a. Praktikumsnachweise und Arbeitszeugnisse,
- b. Mappe oder Portfolio mit selbst gestalteten Arbeiten.

³ Für das Praxisfeld Dramaturgie sind zusätzlich Praktikumsnachweise und Arbeitszeugnisse einzureichen.Eignungs-
abklärung§ 6. ¹ Die positive Beurteilung der eingereichten Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zur Eignungsabklärung.² Für die Eignungsabklärung sind Arbeiten nach Vorgabe einzureichen.³ Für das Praxisfeld Schauspiel sind zusätzlich ein Arzttest und – falls von der oder dem Praxisfeldverantwortlichen verlangt – ein phoniatisches Gutachten einzureichen.⁴ Für das Praxisfeld Theaterpädagogik ist zusätzlich ein Arzttest einzureichen.Eignungs-
abklärung
Praxisfeld
Schauspiel§ 7. ¹ Die Eignungsabklärung findet in einem zweistufigen Verfahren statt.² Bewerberinnen und Bewerber müssen sich durch Vorprüfungen (Vortest) für die Aufnahmeprüfung qualifizieren.³ Die Aufnahmeprüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.⁴ Folgende Beurteilungskriterien sind massgebend:

- a. Entwicklungsfähigkeit (künstlerisches Potenzial),
- b. Qualität der Arbeitsprobe (Leistungen),

- c. Motivation, Interesse, Neugier (Arbeitsverhalten),
- d. Intensität,
- e. Selbsteinschätzung (Selbstkompetenz/Reflexionsfähigkeit),
- f. Team- und Kommunikationsfähigkeit (soziale Kompetenz).

§ 8. ¹ Die Eignungsabklärung findet in einem zweistufigen Verfahren statt.

² Bewerberinnen und Bewerber müssen sich durch Vorprüfungen (Theaterwerkstatt/Vortest) für die Aufnahmeprüfung qualifizieren.

³ Die Aufnahmeprüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.

⁴ Folgende Beurteilungskriterien sind massgebend:

- a. Spielimpulse, Veränderbarkeit und Lesbarkeit von Darstellungsangeboten,
- b. szenische und dramaturgische Phantasie,
- c. kritisch-reflexives Denken,
- d. Erkennen von Spielräumen des Sozialen in Arbeits- und Projektanlagen,
- e. Team- und Kommunikationsfähigkeit.

§ 9. ¹ Die Eignungsabklärung findet in einem zweistufigen Verfahren statt.

² Bewerberinnen und Bewerber müssen sich durch Vorprüfungen (Theaterwerkstatt/Vortest) für die Aufnahmeprüfung qualifizieren.

³ Die Aufnahmeprüfung findet an zwei aufeinander folgenden Tagen statt.

⁴ Folgende Beurteilungskriterien sind massgebend:

- a. persönliches Anliegen und Gestaltungswille,
- b. szenische Phantasie,
- c. Spielverständnis,
- d. konzeptuelles und dramaturgisches Verständnis,
- e. kritisch-reflexives Denken,
- f. Team- und Kommunikationsfähigkeit.

§ 10. ¹ Die Eignungsabklärung findet in einem einstufigen Verfahren statt.

² Die Aufnahmeprüfung setzt sich aus der Bearbeitung gestellter praktisch-künstlerischer Aufgaben sowie aus Gesprächen über die erstellten Arbeiten zusammen.

Eignungs-
abklärung
Praxisfeld
Theater-
pädagogik

Eignungs-
abklärung
Praxisfeld Regie

Eignungs-
abklärung
Praxisfeld
Bühnenbild

³ Folgende Beurteilungskriterien sind massgebend:

- a. räumlich-szenisches Vorstellungs- und Darstellungsvermögen,
- b. bildnerisch-gestalterische Fähigkeiten,
- c. Praxiserfahrung,
- d. Kommunikationsfähigkeit.

Eignungs-
abklärung
Praxisfeld
Dramaturgie

§ 11. ¹ Die Eignungsabklärung findet in einem einstufigen Verfahren statt.

² Die Eignungsabklärung beinhaltet gestellte Prüfungsaufgaben und ein individuelles Aufnahmegespräch.

³ Folgende Beurteilungskriterien sind massgebend:

- a. kritisch-reflektierendes Denken,
- b. Kenntnis der gegenwärtigen Theater- und Performancelandschaft mit ihren unterschiedlichen ästhetischen Ausprägungen,
- c. Kommunikations- und Durchsetzungsfähigkeit,
- d. Qualität eigener szenischer Entwürfe oder eigenen szenischen bzw. theaterkritischen Schreibens,
- e. Erkennen und Beschreiben szenischer Gestaltungsmittel und institutioneller Vermittlungsarbeit.

Zuständigkeit
und Termine

§ 12. ¹ Für die Eignungsabklärung ist die Studiengangsleitung zuständig.

² Sie bestimmt für jedes Praxisfeld eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Dozierenden sowie der oder dem Praxisfeldverantwortlichen. Externe Expertinnen und Experten werden nach Bedarf beigezogen.

³ Über die definitive Zulassung entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der Prüfungskommissionen.

⁴ Die Studiengangsleitung bestimmt den Termin der Eignungsabklärung. In der Regel wird dieser im Verlauf des vorangegangenen Semesters angesetzt.

D. Struktur des Studiums

Studiendauer
und
Lehrformen

§ 13. ¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Punkten.

² Das Studium ist in mindestens sechs, höchstens zehn Semestern zu absolvieren.

³ Das Studium ist modular aufgebaut.

⁴ Das Studienangebot richtet sich nach dem Ausbildungskonzept und besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- sowie Wahlmodulen.

§ 14. ¹ Das erste Semester gilt als Probesemester.

Probesemester

² Um das Probesemester zu bestehen, müssen die Studierenden alle Module erfolgreich absolvieren.

³ Die folgenden Elemente werden durch das Dozierendenteam geprüft und bewertet:

- a. Kompetenzen der Studierenden sowie die Fähigkeit, in Gruppenzusammenhängen zu lernen und den Belastungen der Ausbildung in den Praxisfeldern Schauspiel, Theaterpädagogik, Regie und Dramaturgie standzuhalten.
- b. Fortlaufende Evaluation der Leistungen der Studierenden in allen Praxisfeldern.

⁴ Die Bewertungen werden der Studiengangsleitung zum Entscheid vorgelegt.

⁵ Die Studiengangsleitung teilt den Studierenden den Entscheid mit.

§ 15. ¹ Die Studierenden müssen einen Teil der Studienleistungen in den disziplin- und departementsübergreifenden Modulen der ZHdK erbringen.

Disziplin- und departementsübergreifende Lehrangebote

² Die Hochschulleitung regelt die Einzelheiten dieser Module in einem Reglement.

³ Bis zur Genehmigung dieses Reglements müssen im Verlaufe des Studiums 9 ECTS-Punkte in den disziplin- und departementsübergreifenden Z-Modulen absolviert werden.

§ 16. Bei ungenügender Teilnehmerzahl, infolge höherer Gewalt und bei längerem Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit kann eine angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

Absage angekündigter Lehrveranstaltungen

§ 17. Die Semesterstruktur richtet sich primär nach § 12 ASO und in zweiter Linie nach der departementalen Semesterstruktur. Ausnahmen können sich durch bestimmte Projekt- und Produktionserfordernisse ergeben.

Semesterstrukturen

§ 18. Die Tages- und Wochenstrukturen orientieren sich am Semesterstudienplan. Ausnahmen können sich durch bestimmte Projekt- und Produktionserfordernisse ergeben.

Tages- und Wochenstrukturen

E. Studienleistungen und BewertungenStudien-
leistungen

§ 19. ¹ Studienleistungen werden als Einzel- oder Gruppenarbeiten in Kursen und Modulen erbracht.

² Als Leistungsnachweise gelten insbesondere:

- a. Projektarbeiten, Vorspiele, Präsentationen,
- b. schriftliche Hausarbeiten,
- c. Referate,
- d. Absolvierung von Kursen und Modulen,
- e. Standortgespräche sowie Feedbackgespräche und -formate,
- f. Diplomprüfung (wie Diplomarbeit, Projektarbeit, Prüfungskolloquium).

³ Die Bedingungen der Durchführung, insbesondere Zeitpunkt, Form und Umfang der Leistungsnachweise, werden in der Modulaus-schreibung vor Semesterbeginn veröffentlicht.

⁴ In Abstimmung mit der Studiengangsleitung können die Praxisfeldverantwortlichen Leistungen, die in Projekten, Veranstaltungen und Modulen anderer Fachrichtungen der ZHdK sowie extern erbracht wurden, als Studienleistungen anerkennen.

Diplom-
prüfungen und
Diplomarbeiten

§ 20. ¹ Folgende Leistungen müssen für das Diplom erbracht werden:

- a. schriftliche Arbeit in Zusammenhang mit einem künstlerischen Vortrag (Praxisfeld Schauspiel),
- b. schriftliche Arbeit (Diplomarbeit) (Praxisfelder Theaterpädagogik, Regie, Bühnenbild, Dramaturgie),
- c. Projektarbeit (Praxisfelder Regie, Bühnenbild),
- d. ein individuelles Inszenierungsprojekt und eine Projektarbeit im Kollektiv (Praxisfeld Theaterpädagogik),
- e. eine künstlerisch-praktische Skizze, die mit dem Thema der Diplomarbeit korrespondiert (Präsentation, Performance, Installation, Kuration) (Praxisfeld Dramaturgie).

² Die Studiengangsleitung bestimmt eine Prüfungskommission, die aus folgenden Personen zusammengesetzt wird:

- a. zwei Dozierenden des Praxisfeldes und einer Expertin oder einem Experten, die oder der sich über besondere Kenntnisse im Prüfungsfach ausweist (Schauspiel, Theaterpädagogik, Bühnenbild),
- b. zwei Dozierenden des Praxisfeldes (Regie),
- c. der oder dem Praxisfeldverantwortlichen und mindestens einer oder einem Dozierenden oder wissenschaftlichen Mitarbeitenden aus dem Departement (Praxisfeld Dramaturgie).

§ 21. ¹ Die Bewertung der Module erfolgt in der Regel mit «bestanden» oder «nicht bestanden». Bewertung

² Die für den Bachelorabschluss massgebenden Leistungen nach § 20 Abs. 1 werden mit den Buchstaben A–F bewertet.

³ Bewertungen von ausgewählten Modulen können zu einer Abschluss-Gesamtbewertung kumuliert werden. Die Einzelheiten werden im Ausbildungskonzept festgehalten.

⁴ Bei mehreren Dozierenden bewerten diese die Studienleistungen gemeinsam. In strittigen Fällen entscheidet die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit den Dozierenden.

⁵ Folgende Kriterien sind bei der Bewertung massgebend:

- a. Originalität der Arbeit sowie ästhetische Kohärenz und soziale bzw. künstlerische Relevanz,
- b. technisches Können und handwerkliche Reproduzierbarkeit,
- c. theoretisches Wissen und künstlerisch-wissenschaftliche Reflexionsfähigkeit,
- d. Motivation, Interesse, Neugier (Arbeitsverhalten),
- e. Kommunikations- und Teamfähigkeit.

⁶ Im Praxisfeld Theaterpädagogik sind zusätzlich die Kriterien Experimentierfreude, Risikobereitschaft sowie Vermittlungsgeschick massgebend.

⁷ Im Praxisfeld Regie sind zusätzlich die folgenden Kriterien massgebend:

- a. künstlerische Ausdruckskraft,
- b. Idee, Vermittlungsweise und Darstellungsästhetik eines Stoffes, einer Thematik,
- c. Konzeptionsfähigkeit,
- d. Fähigkeit zur Leitung des Probeprozesses,
- e. Reflexions- und Kritikfähigkeit.

⁸ Die Praxisfelder können anhand ihrer jeweiligen Ausbildungsziele die genannten Bewertungskriterien verschieden gewichten.

§ 22. ¹ ECTS-Punkte werden erteilt, wenn mindestens 80% eines Studienangebotes besucht wurden und die Leistung als «bestanden» oder mindestens mit dem Buchstaben E bewertet wird. Erteilung von ECTS-Punkten

² Die Zahl der für die einzelnen Studienleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte wird im Ausbildungskonzept festgelegt.

³ ECTS-Punkte eines Moduls werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

⁴ Bei Gruppenarbeiten wird das gemeinsam erzielte Arbeitsprodukt allen Gruppenmitgliedern gleichmässig zugerechnet. Einzelleistungen werden soweit als möglich getrennt bewertet.

⁵ Wer ungenügende Leistungen erbringt, hat nicht bestanden. Daselbe gilt bei Fernbleiben oder Abbruch, falls keine Gründe gemäss § 25 Abs. 1 nachgewiesen werden.

⁶ Wer eine Studienleistung erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigen, berufen.

Anrechnung
andernorts
erworbener
ECTS-Punkte

§ 23. ¹ Studienleistungen aus anderen Modulen oder Campuspunkte können anstelle eines oder mehrerer Pflicht- oder Wahlpflicht-Module angerechnet werden, wenn sie in Inhalt und Lernzielen vergleichbar sind und von der Studiengangsleitung vorgängig geprüft wurden.

² Beim Nachweis gleichwertiger Studienleistungen, die innerhalb vorangegangener abgeschlossener Ausbildungen erbracht wurden, kann der Erlass von Teilen der Ausbildung beantragt werden. Zuständig für den Entscheid ist die Departementsleitung auf Antrag der Studiengangsleitung.

Unbegründet
versäumte Leistungs-
nachweise

§ 24. ¹ Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.

² Ist der Leistungsnachweis zu benoten, wird der Buchstabe F erteilt. Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird die Wertung «nicht bestanden» erteilt.

Begründet
versäumte Leistungs-
nachweise

§ 25. ¹ Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, muss diesen nachholen. Als Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie.

² Der Hinderungsgrund muss der Studiengangsleitung unverzüglich gemeldet und belegt werden.

³ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigen, berufen.

Ersatz von
begründet
versäumten
Leistungs-
nachweisen

§ 26. ¹ Die Studiengangsleitung kann für begründet versäumte Leistungsnachweise Ersatzleistungsnachweise festlegen. Sie entscheidet über die Einzelheiten.

² Werden keine Ersatzleistungsnachweise durchgeführt, sind begründet versäumte Leistungsnachweise am nächstmöglichen regulären Termin nachzuholen.

- § 27. ¹ Bestandene Module können nicht wiederholt werden. Wiederholung, Ersatz und Nachbesserung
- ² Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.
- ³ Nicht bestandene Module sind in der Regel am nächstmöglichen regulären Termin zu wiederholen.
- ⁴ Nicht bestandene Module, für die keine Leistungsnachweise durchgeführt werden, können durch gleichwertige Module ersetzt werden. Über die Gleichwertigkeit von Ersatzmodulen entscheidet die Studiengangsleitung in Abstimmung mit den Praxisfeldverantwortlichen.
- ⁵ Die Modulverantwortlichen legen fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Module innerhalb einer festgelegten Frist einmalig nachgebessert werden können.
- ⁶ Termine und Fristen für Wiederholungs- oder Ersatzprüfungen werden von der Studiengangsleitung festgelegt.

F. Organisation des Studiums

- § 28. Die oder der Praxisfeldverantwortliche entscheidet über die Bewilligung von Praktikum, Urlaub, Studienunterbruch und Projektteilnahme innerhalb der ZHdK oder an externen Institutionen. Praktikum, Urlaub, Studienunterbruch, Projektteilnahme
- § 29. ¹ Studierende aus anderen Studiengängen der ZHdK oder aus anderen Hochschulen können nach positiver Eignungsabklärung zugelassen werden, wenn Studienplätze vorhanden sind. Für das Verfahren und den Entscheid gelten die Bestimmungen von §§ 4–12 sinngemäss. Wechsel des Studiengangs und Wechsel zur ZHdK
- ² Für die Klärung der Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Anmeldeformular des Departements Darstellende Künste und Film,
 - bisherige fachspezifische Arbeiten,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - Motivationsschreiben für den Studienwechsel,
 - vollständige Aufstellung der bisher besuchten Lehrveranstaltungen mit ausgewiesenen ECTS-Punkten,
 - qualitative Bescheinigung der bisherigen theoretischen, methodischen und künstlerisch-gestalterischen Arbeiten (Hausarbeiten, Fachprüfungen),
 - Arztattest (Schauspiel, Theaterpädagogik),
 - phoniatisches Gutachten, falls von der oder dem Praxisfeldverantwortlichen verlangt (Schauspiel).

³ Studienleistungen werden teilweise oder vollumfänglich aufgrund der Unterlagen und der Aufnahmeprüfung angerechnet.

⁴ Allfällige Wechsel erfolgen zu Beginn des Semesters.

Gast- und Austauschsemester

§ 30. ¹ Gast- oder Austauschsemester können an Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden, wenn die Studienangebote dem Ausbildungsziel entsprechen. Die oder der Praxisfeldverantwortliche entscheidet über die fachliche Anerkennung nachweisbarer Studienleistungen.

² Gast- und Austauschsemester an anderen Hochschulen sind in der Regel im Umfang von einem Semester möglich.

³ Die Studiengangsleitung entscheidet vorgängig über die Bewilligung von Gast- oder Austauschsemestern und die Anerkennung von Studienangeboten.

Studienberatung

§ 31. ¹ Die Studierenden haben neben der allgemeinen Studienberatung der ZHdK Anspruch auf eine Studienberatung im Bachelorstudiengang Theater.

² Für die Studienberatung ist die Studiengangsleitung verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe auch delegieren.

Kommunikation und Information

§ 32. ¹ Die ZHdK und der Bachelorstudiengang Theater liefern die für den Studienbetrieb notwendigen Informationen und stellen die für die Kommunikation geeigneten Mittel bereit.

² Die Studierenden bemühen sich aktiv um interne Informationen des Bachelorstudiengangs Theater.

Infrastruktur

§ 33. ¹ Die Studierenden beschaffen sich die grundlegenden Arbeitsinstrumente selber. Darunter fallen einfache Aufnahmegeräte (Videokameras) und Schnitteinheiten (Computer/Software).

² Verbrauchsmaterial und Produktionsmittel werden in beschränktem Umfang zur Verfügung gestellt.

³ Die Studierenden haben Anspruch auf die Nutzung der Infrastruktur der ZHdK, soweit sie mit dem Studium in Zusammenhang steht. Dazu gehören die Bibliothek der Fachrichtung, das Medien- und Informationszentrum, Präsentations-, Mehrzweck- und Aufführungsräume, Werkstätten, Maschinen, Computer einschliesslich der erforderlichen Programme, Netzwerktegration und Peripherie. Die Nutzung erfolgt nach Absprache mit und unter Anleitung durch das technische Fachpersonal.

⁴ Für die von der ZHdK ausgeliehenen oder benutzten Arbeitsgeräte haftet bei Verlust oder Beschädigung die oder der Studierende.

Studienort

§ 34. Studienort ist grundsätzlich in Zürich.

§ 35. Der Bachelortitel wird verliehen, wenn 180 ECTS-Punkte erreicht wurden und die Anforderungen des Ausbildungskonzepts in den Grundlagen, der Theorie und der künstlerischen Projektarbeit erfüllt sind. Diplom

G. Produktion

§ 36. ¹ Produzentin und Inhaberin der Nutzungsrechte sämtlicher im Bachelorstudiengang Theater hergestellten Werke ist die ZHdK. Rechte

² Die Studiengangsleitung vertritt die ZHdK in ihren Funktionen als Produzentin.

³ Die Details betreffend Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Studierenden bei der Erarbeitung von Projekten sind im «Merkblatt für die Arbeit in Projektmodulen» für den Bachelor of Arts in Theater geregelt.

H. Schlussbestimmung

§ 37. ¹ Studierende, die ihr Studium in den Vertiefungen Schauspiel, Theaterpädagogik, Regie und Dramaturgie vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, werden für das weitere Studium dieser unterstellt. Übergangs-
bestimmung

² Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

³ Das Praxisfeld Bühnenbild nach § 1 Abs. 1 lit. d wird ab dem Herbstsemester 2017/18 beginnen.

⁴ Studierende, die ihr Studium in der Vertiefung Szenografie bis und mit Herbstsemester 2016/17 aufgenommen haben, schliessen es spätestens bis im Frühlingsemester 2021 gemäss der Studienordnung, Fassung vom 1. April 2009, und dem entsprechenden Ausbildungskonzept ab.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Besondere Studienordnung für den Bachelor of Arts in Theater der Zürcher Hochschule der Künste vom 27. April 2016 ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2016 in Kraft ([ABI 2016-06-10](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 24. Mai 2016.

¹ [LS 414.262](#).